

Sie besteht darin, daß die Untersuchungsplanung in der Regel in einem ganz wesentlichen Teil auf die Erforschung noch Unbekanntem gerichtet ist. Daraus folgt, daß die Planung der Untersuchungsarbeit im einzelnen Ermittlungsverfahren oftmals nur auf wenigen gesicherten Fakten aufbauen kann und vor allem die Erarbeitung begründeter Versionen über den Sachverhalt als Ganzes oder einzelner seiner Teile sowie die umfassende Prüfung dieser Versionen zum Inhalt haben muß. Der Planungsprozeß ist stets dynamisch zu gestalten. Die Untersuchungsergebnisse müssen auf den Planungsprozeß zurückwirken, können zum Ausschluß oder zur Bestätigung aufgestellter Versionen führen bzw. zum Aufstellen neuer zwingen. Stets muß sich der Untersuchungsführer der Unsicherheitsfaktoren noch nicht bewiesener Versionen bewußt sein.

Die wichtigsten Funktionen der Untersuchungsplanung sind:

(1) Den Beweisführungsprozeß im gesamten Ermittlungsverfahren unter Beachtung der bereits genannten zwei Teilprozesse zu steuern. Für die weitere Qualifizierung der Untersuchungsplanung ist es dabei besonders wichtig, die Beweiserfordernisse gewissenhafter zu bestimmen und auch optisch sichtbar von den Erfordernissen der Informationserarbeitung im Plan auszuweisen.<sup>1</sup>

Die Untersuchungsplanung ist

(2) eine wichtige Voraussetzung zur Gewährleistung der geforderten hohen Qualität und Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit.

(3) Zugleich ist sie eine notwendige Bedingung und bedeutendes Mittel zur Sicherung einer hohen Effektivität der Arbeit des Untersuchungsführers und zur optimalen Erfüllung kollektiver Aufgaben.

---

<sup>1</sup> zur Vertiefung siehe Forschungsarbeit zum Thema "Grundlegende Anforderungen und Wege zur Gewährleistung ..." S. 150 - 158